

**Stadt Lüdenscheid
Örtliche Rechnungsprüfung**

**Bericht über die Prüfung der
delegierten Sozialhilfaufgaben im
Fachdienst Soziale Leistungen
für das Jahr 2021**

**Prüfer:
Herr Kirmes**

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	2
1. Rechtsgrundlage der Prüfung.....	3
2. Prüfungszeitraum	3
3. Prüfungsauftrag	3
4. Prüfungsunterlagen	4
5. Prüfungsgegenstand	4
6. Prüfungstätigkeit.....	4
7. Feststellungen	5
7.1. Rechtsgrundlagen	5
7.2. Finanzierung.....	6
7.3. Fallzahlen	6
7.4. Arbeitsanweisung Märkischer Kreis.....	6
8. Prüfungsfazit	7

1. Rechtsgrundlage der Prüfung

Die Rechtsgrundlage der Prüfung ergibt sich aus § 102 Abs. 4 GO NRW sowie der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Lüdenscheid.

Ferner besteht auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Märkischen Kreis erlassenen „Arbeitsanweisung des Sozialamtes für die vorbereitenden und nachgehenden Arbeiten beim Berechnen und Zahlbarmachen von Sozialleistungen durch die Automatisierte Datenverarbeitung (ADV)“ die Vorgabe, nach jeder Abrechnung im Monatsprogramm alle Zahlfälle mit einer Quote von 4 % einer Überprüfung zu unterziehen. Darüber hinaus sind 4 % der Fälle aus dem Einmalzahlverfahren und alle Fälle ab 2.560 € aus dem jeweils abgelaufenen Monat zu überprüfen.

2. Prüfungszeitraum

Die Prüfung umfasst das Jahr 2021. In den Monaten Januar bis Mai 2021 erfolgte aufgrund der längerfristigen Erkrankung der zuständigen Prüferin sowie den Auswirkungen der Corona-Pandemie keine Prüfung der laufenden Sozialhilfefälle im Bereich 3. und 4. Kapitel SGB XII. Ab Juni 2021 erfolgte die Fallprüfung der laufenden Sozialhilfefälle in einem Umfang von 50 %.

Der Berichtsentwurf wurde zur Stellungnahme am 27.01.2022 dem Fachdienst Soziale Leistungen (FD 50.1) übersandt.

FD 50.1 hat mit Schreiben vom 04.02.2022 eine Stellungnahme abgegeben, die diesem Bericht als Anlage beigefügt ist.

3. Prüfungsauftrag

Gemäß § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) sind die kreisfreien Städte und die Kreise örtliche Träger der Sozialhilfe. Der Märkische Kreis hat durch Delegationssatzung vom 10.01.2005 den Städten und Gemeinden des Märkischen Kreises widerruflich zur Entscheidung in eigenem Namen die Durchführung der ihm als örtlichen Träger der Sozialhilfe obliegenden Aufgaben übertragen. Von der Übertragung sind gemäß § 2 Abs. 1 der Delegationssatzung über die Durchführung der Sozialhilfe im Märkischen Kreis folgende Leistungen ausgenommen:

1. Alle Angelegenheiten, die das Verhältnis des örtlichen Trägers der Sozialhilfe zu den Verbänden der freien Wohlfahrtspflege sowie zu Trägern von Einrichtungen im Sinne des § 75 SGB XII und deren Zusammenschlüsse betreffen.
2. Hilfe zum Lebensunterhalt in Heimen oder Einrichtungen zur teilstationären Betreuung und Blindenhilfe in Heimen, sowie Hilfe zur Pflege stationär und teilstationär und stationäre Kurzzeitpflege.
3. Die Gewährung von Leistungen der Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem Vierten Kapitel SGB XII an Personen, die durch den Märkischen Kreis Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt oder Hilfe zur Pflege nach dem SGB XII in Einrichtungen oder Leistungen der Kriegsofopferfürsorge erhalten.
4. Eingliederungshilfe für behinderte Menschen gem. §§ 53 – 60 SGB XII.
5. Hilfe zur Pflege gem. §§ 61 – 66 SGB XII außerhalb von stationären und teilstationären Einrichtungen.
6. Der Erlass einer Forderung im Sinne des § 3 der Satzung, soweit diese im Einzelfall 1.000,00 EUR, und die befristete oder unbefristete Niederschlagung, soweit diese im Einzelfall 3.000,00 EUR übersteigen.
7. Gerichtliche oder schiedsgerichtliche Verfahren wegen Kostenerstattung zwischen den Trägern der Sozialhilfe nach §§ 106 bis 112 SGB XII.

Für die vorgenannten ausgenommenen Leistungen 2. bis 6. erfolgt die Auftragsaufnahme durch den FD 50.1 und die aufgenommenen Anträge werden zur Bearbeitung an den Märkischen Kreis (MK) weitergeleitet.

Gemäß § 3 Abs. 1 der Delegationssatzung des MK werden alle im Zusammenhang mit der Übertragung stehenden Ansprüche des Kreises gegen

1. Aufwendungsersatzpflichtige im Sinne des § 19 Abs. 5 SGB XII und Kostenbeitragspflichtige nach § 27 Abs. 3 SGB XII,
2. Leistungspflichtige im Sinne der §§ 93, 94 und 114 SGB XII,
3. Kostenersatzpflichtige gem. §§ 102 bis 105 SGB XII,
4. andere Träger der Sozialhilfe gem. §§ 106 bis 112 SGB XII,
5. Träger anderer Sozialleistungen im Sinne des SGB

durch die Gemeinden im eigenen Namen verfolgt und die Leistungen eingezogen.

4. Prüfungsunterlagen

Für die Prüfung standen folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Zufallslisten der SIT, die 4 % der abgerechneten Sozialhilfefälle ausweisen
- Zufallslisten der SIT, die 4 % der Einmalzahlungen ausweisen
- ADV-Listen der SIT, die alle Einmalzahlungen ab 2.560 € ausweisen
- Einzelakten des Fachdienstes Soziale Leistungen, mit den entsprechenden ADV-Unterlagen, wie z. B. Bescheide und Protokolle.

5. Prüfungsgegenstand

Im genannten Prüfungszeitraum fand ausschließlich die Prüfung der einzelnen Prüffälle statt. Die Prüfung des Internen Kontrollsystems (IKS) wurde ausführlich im Bericht der delegierten Sozialhilfe vom 30.08.2018 dargestellt und erläutert. Es wurde dort festgestellt, dass ein IKS vorhanden und auch funktionsfähig ist. Organisatorische Änderungen haben sich seitdem nicht ergeben.

6. Prüfungstätigkeit

Wie bereits unter 1. beschrieben, sind nach der Arbeitsanweisung des MK nach jedem Abrechnungslauf im Monatsprogramm alle Zahlfälle mit einer Quote von 4 % einer Überprüfung zu unterziehen. Die sich daraus ergebenden Fälle werden bei der Südwestfalen-IT (SIT) durch ein Zufallsprogramm bestimmt und aufgelistet. Die Überprüfung umfasst den Grund und die Höhe aller Leistungen eines Falles (zumindest) im letzten Zahlungsabschnitt. Sie ist von einer hierzu autorisierten Person vorzunehmen und unterschriftlich zu bestätigen. Diese autorisierte Person ist dem Kreissozialamt zu benennen. Die Liste ist gemäß der Arbeitsanweisung des MK mindestens 5 Jahre aufzubewahren.

Zusätzlich sind anhand einer von der SIT mittels Zufallsprogramm maschinell erstellten Liste noch 4 % der Fälle aus dem Einmalzahlverfahren sowie alle Fälle ab einem Zahlbetrag von 2.560,00 € aus dem jeweils abgelaufenen Monat zu überprüfen.

Die so ausgewählten Fälle werden in entsprechenden Listen über den FD 50.1 der Örtlichen Rechnungsprüfung (ÖRP) zur Verfügung gestellt. Diese Listen beinhalten Prüffälle für laufende Sozialhilfefälle bzw. Einmalzahlungen, sowie alle Einmalzahlungen ab 2.560,00 € und Prüffälle der Grundsicherung für den letzten Abrechnungszeitraum.

Die Sozialhilfeporgänge werden zur Prüfung in Form der kompletten Akte – inklusive der letzten ADV-Protokolle und - Bescheide - von der zuständigen Sachbearbeiterin/ dem zuständigen Sachbearbeiter der ÖRP übergeben.

Die Prüfung wird jeweils für den letzten erfolgten Auszahlungsbetrag des Sozialhilfeporganges durchgeführt.

Für jeden geprüften Vorgang wird eine „Bescheinigung über die Prüfung der Sozialhilfeakte“ erstellt und der Akte beigefügt.

Angaben zum Prüfungsumfang erfolgten bereits unter Punkt 2 (Prüfungszeitraum).

7. Feststellungen

7.1. Rechtsgrundlagen

Nach der Delegationssatzung des Märkischen Kreises werden im Rahmen der Aufgabenerfüllung nach dem SGB XII durch den Fachdienst Soziale Leistungen die Leistungen

- Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem 3. Kapitel SGB XII sowie
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach dem 4. Kapitel SGB XII

gewährt.

§ 2 SGB XII beinhaltet den Nachranggrundsatz, wonach Sozialhilfe nicht erhält, wer sich vor allem durch Einsatz seiner Arbeitskraft, seines Einkommens und seines Vermögens selbst helfen kann oder wer die erforderlichen Leistungen von anderen, insbesondere von Angehörigen oder von Trägern anderer Sozialleistungen erhält.

Geregelt ist die Hilfe zum Lebensunterhalt in den §§ 27 – 40 SGB XII.

Gemäß § 27 ist Hilfe zum Lebensunterhalt Personen zu leisten, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus eigenen Kräften und Mitteln bestreiten können.

Eigene Mittel sind insbesondere das eigene Einkommen und Vermögen. Bei nicht getrenntlebenden Ehegatten oder Lebenspartnern sind das Einkommen und Vermögen beider Ehegatten oder Lebenspartner gemeinsam zu berücksichtigen.

Die Grundsicherung ist in den §§ 41 – 46 b SGB XII geregelt.

Gemäß § 41 sind leistungsberechtigt nach diesem Kapitel ältere und dauerhaft voll erwerbsgeminderte Personen mit gewöhnlichem Aufenthalt im Inland, die ihren notwendigen Lebensunterhalt nicht oder nicht ausreichend aus Einkommen und Vermögen nach § 43 bestreiten können.

Leistungsberechtigt wegen Alters nach Absatz 1 ist, wer die Altersgrenze erreicht hat. Personen, die vor dem 1. Januar 1947 geboren sind, erreichen die Altersgrenze mit Vollendung des 65. Lebensjahres. Für Personen, die nach dem 31. Dezember 1946 geboren sind, wird die Altersgrenze bis zum Geburtsjahrgang 1964 schrittweise bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben.

Leistungsberechtigt wegen einer dauerhaften vollen Erwerbsminderung nach Absatz 1 ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat, unabhängig von der jeweiligen Arbeitsmarktlage voll erwerbsgemindert im Sinne des § 43 Abs. 2 des Sechsten Buches ist und bei dem unwahrscheinlich ist, dass die volle Erwerbsminderung behoben werden kann.

Keinen Anspruch auf Leistungen nach diesem Kapitel hat, wer in den letzten zehn Jahren die Bedürftigkeit vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat.

7.2. Finanzierung

Entsprechend § 3 Abs. 2 Sozialgesetzbuch XII (SGB XII) sind die kreisfreien Städte und die Kreise örtliche Träger der Sozialhilfe und in dieser Eigenschaft für die Bereitstellung und Zahlung aller Sozialleistungen zuständig. Für die Hilfe zum Lebensunterhalt (3. Kap. SGB XII) erfolgt die Finanzierung durch den Märkischen Kreis und für die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung (4. Kap. SGB XII) durch den Bund.

Die Verbuchung der Leistungen für die Hilfe zum Lebensunterhalt sowie für die Grundsicherung erfolgt durch den FD 50.1 direkt aus dem Haushalt des Märkischen Kreises.

7.3. Fallzahlen

Zahlfälle 3. und 4. Kapitel SGB XII:

Die Gesamtanzahl der laufenden Zahlfälle (zum Vergleich 2020 zu 2021) nach der Fallzahlenstatistik des FD 50.1 ist in der nachfolgend aufgeführten Tabelle dargestellt:

Monat	3. Kap. SGB XII	3. Kap. SGB XII	4. Kap. SGB XII	4. Kap. SGB XII	Geprüfte Fälle 3. + 4. Kap. SGB XII
	2020/Anzahl	2021/Anzahl	2020/Anzahl	2021/Anzahl	2021/Anzahl
Januar	156	146	1.073	1015	0
Februar	154	141	1.084	1016	0
März	153	144	1.037	1024	0
April	148	146	1.030	1021	0
Mai	146	151	1.024	1036	0
Juni	142	139	1.021	1027	47
Juli	147	140	1.023	1030	25
August	144	152	1.014	1021	31
September	146	152	1.010	1034	25
Oktober	146	146	1.007	1036	27
November	151	148	1.006	1052	27
Dezember	152	148	1.013	1045	30
Summe	1.785	1.753	12.342	12.357	212

Für die Jahre 2010 und 2021 zeigen sich im Vergleich minimale Verschiebungen der Fallzahlen nach oben und nach unten.

Die Gesamtanzahl der durch die Örtliche Rechnungsprüfung geprüften Fälle der delegierten Sozialhilfe für das Jahr 2021 beläuft sich auf 212. Für alle geprüften Fälle kann eine ordnungsgemäße Bearbeitung bestätigt werden.

7.4. Arbeitsanweisung Märkischer Kreis

Die den Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeitern zur Verfügung gestellte „Arbeitsanweisung des Märkischen Kreises für die vorbereitenden und nachgehenden Arbeiten beim Be-

rechnen und Zahlbarmachen von Sozialleistungen durch die Automatisierte Datenverarbeitung (ADV)“, befindet sich nicht mehr auf dem aktuellen Stand. Bereits in den letzten Prüfberichten wurde angeregt, dass der FD 50.1 bezüglich der Aktualisierung Kontakt mit dem Märkischen Kreis aufnimmt und dort eine Aktualisierung der Arbeitsanweisung herbeiführt. Eine Aktualisierung ist bisher nicht erfolgt. Der Märkische Kreis hat aber bereits im letzten Jahr zugesagt, die Stadt Lüdenscheid im Fall einer Aktualisierung unverzüglich zu informieren.

8. Prüfungsfazit

In allen geprüften Fällen erfolgte die Einhaltung der gesetzlichen Regelungen durch den FD 50.1. Es ergaben sich keine Beanstandungen.

Die Prüfung für den Bereich der delegierten Sozialhilfe 2021 hat ergeben, dass die Bearbeitung insgesamt ordnungsgemäß erfolgt ist.

Lüdenscheid, 07.02.2022

Prüfer

Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung

Gez. Kirmes

Gez. Heinrich

Stefan Kirmes

Michael Heinrich

An 14

Bericht über die Prüfung der delegierten Sozialhilfeaufgaben im Fachdienst Soziale Leistungen für das Jahr 2021

Es werden keine Einwände gegen den o. g. Bericht erhoben.

A handwritten signature in black ink, consisting of several stylized, overlapping strokes that form a cursive-like name or set of initials.